

BDB-Muster-Hygienekonzept Covid-19

„Konzerte & Veranstaltungen“

für BDB-Musikvereine in Baden-Württemberg

sowie zur Weiterverwendung für Musikvereine

außerhalb von Baden-Württemberg (BDMV/BDB)

unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben

Hygienekonzept zur Unterstützung von Musikvereinen und Ensembles bei der Einhaltung der Verordnung des Sozialministeriums BW zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2).

Dieses Konzept umfasst:

1. BDB-Musterhygienekonzept „Konzerte & Veranstaltungen“
2. Konzerte mit Jugendensembles, Bläserklassen, Blockflötenklassen, Kindermusikgruppen
3. Konkrete Ideen und Anregungen
4. Hygienekonzept „Konzerte & Veranstaltungen“ im Überblick
5. Mustervorlage „Erhebung Kontaktdaten“

Dem Konzept entstammen Hinweise und Texte aus den Studien sowie den institutionellen Vorgaben von:

**Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) an der
Hochschule für Musik und dem Universitätsklinikum Freiburg /
Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter**
aktualisierte Updates veröffentlicht unter
<https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung>

Charité Berlin

Berufsgenossenschaft VBG

Staufen, 06.08.2020

Vorwort

Liebe Verbands- und Vereinsverantwortliche,
liebe Musikerinnen und Musiker,

diese Verordnung stellt den Musikvereinen nach langer Pause konkret in Aussicht, zukünftig wieder kleine oder größere Konzerte durchzuführen. Dies ist ein wichtiges Zeichen für unsere Musikvereine und die vielen Ensembles im BDB und der BDMV. Diese Tatsache macht Mut und stellt neue Ziele in Aussicht.

Das vorliegende BDB-Musterhygienekonzept „Konzerte & Veranstaltungen“ ist sehr umfangreich und für die Musikvereine – das muss deutlich erwähnt werden - mit großem Aufwand verbunden. Die BDB Verantwortlichen sind sich dessen bewusst und bitten alle Vereine sich an das vorliegende BDB-Musterhygienekonzept zu halten.

Insbesondere die Bühnengröße in den Veranstaltungsräumen wird bei sehr vielen Vereinen vorerst noch ein Ausschlusskriterium für ein Musizieren mit dem gesamten Orchester sein. Der BDB rät deshalb mit dem vorliegenden Konzept u.a. auch zu kammermusikalischen Konzerten oder neuen Formaten bzw. Spielorten.

Wir alle versuchen in diesen Monaten durch Zusammenhalt und gegenseitiger Unterstützung allen Musikvereinen Probe- und Konzertmöglichkeit zu verleihen. Hierzu möchten der BDB und die BDMV mit vorliegendem Konzept ihren Beitrag leisten.

Für Rückfragen können Sie zur Durchführung von Veranstaltungen und Proben den BDB unter karle@blasmusikverbaende.de kontaktieren.

Zusätzlich können Sie medizinische Empfehlungen beim Freiburger Institut für Musikermedizin einholen <https://fim.mh-freiburg.de/beratung-laienmusik/>. Dort wurde eigens für Rückfragen aus der Amateurmusik eine Beratungsstelle eingerichtet.

Dieses Hygienekonzept muss den zuständigen Behörden vor Ort auf Verlangen vorgezeigt werden. Der BDB ist sich dessen bewusst, dass die Konzerttätigkeit eine noch größere Herausforderung als die Probenarbeit darstellt. Der BDB versucht in der aktuellen Situation die Vereine mit einem strukturierten und verständlichen Konzept sowie Ideenreichtum zu unterstützen. Zusätzliche Einschränkungen vor Ort können leider nicht vermieden oder ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden exemplarischen Hygienemaßnahmen als Mustervorlage zu werten sind. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit.

Das Hygienemusterkonzept stellt auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Bestimmung des Landes Baden-Württemberg (Stand 23.07.2020) einen Mindeststandard für Musikvereine im Konzertbetrieb aus Sicht des BDB und der BDMV dar. Das vorliegende Konzept kann darüber hinaus auch außerhalb Baden-Württembergs unter der Berücksichtigung der entsprechenden landesspezifischen Verordnungen sinnvoll eingesetzt werden.

Alle Musikvereine werden angehalten, dieses Hygienekonzept auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten umzusetzen. Eventuelle Ergänzungen sind schriftlich zu fixieren.

Stellen Sie Ihr Hygienekonzept dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin oder der zuständigen Fachbehörde sowie dem Ordnungsamt/Ortspolizei im Vorfeld vor. Dies dient der Vertrauensbildung, des Reputationsgewinns sowie der Stärkung einer guten und konsequenten Zusammenarbeit vor Ort.

Wir stehen aktuell an einem entscheidenden Wendepunkt unserer Vereinsaktivitäten und können zur Sicherheit der Mitglieder, Förderer und Konzertbesucher bei konsequenter und verlässlicher Umsetzung der Vorschriften die Risiken der Konzerte enorm minimieren.

Helfen Sie weiterhin alle mit!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr. Patrick Rapp MdL
BDB-Präsident

Christoph Karle
Geschäftsführender Präsident

Siegfried Rappenecker
BDB-Bundesmusikdirektor

Michael Weber
BDMV 1. Vizepräsident

BDB-Muster-Hygienekonzept Covid-19

„Konzerte & Veranstaltungen“

Grundsätzliche Hinweise:

Bitte gehen Sie bei allen Veranstaltungen **kein Risiko** ein. Seriosität und Struktur erzeugen Sicherheit, Zufriedenheit und positive Reputation!

Die Themen **Abstand**, **Lüftung** und **Maskenpflicht** sind insbesondere bei den Konzerten äußerst wichtig.

1. Grundlagen

1.1. Konzertvoraussetzung

Um ein Konzert durchführen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es handelt sich um **keine** private Veranstaltung, sondern um eine Veranstaltung des Musikvereins.
2. Es handelt sich um eine öffentlich zugängliche Kulturveranstaltung jeglicher Art.
3. Es liegt ein Hygienekonzept vor.
4. Das Hygienekonzept besitzt für Veranstalter, Teilnehmer, Mitwirkende und Gäste gleichermaßen Gültigkeit.
5. Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei und des Ordnungsamtes werden eingehalten.

2. Kommunikation

2.1. Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker, Konzertverantwortliche, Betreuer

Dieses Hygienekonzept wird jeder Musikerin, jedem Musiker, die/der an den Proben oder Konzerten teilnimmt, schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für die Erziehungsberechtigten.

2.2. Hygienekonzept-Vorstellung

Dieses Hygienekonzept wird zusätzliche allen **Konzertverantwortlichen und Betreuern sowie Musikern der Konzerte** persönlich erläutert.

3. Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere beauftragte Person/en je nach Konzertformat und Orchesterart schriftlich benannt (siehe einzelne Bestimmungen). Es wird sichergestellt, dass bei jedem Spielort und Konzertformat die entsprechende Anzahl an Personen zur Verfügung stehen.

3.1. Eintrittskontrolle - Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden bei allen Konzerten Anwesenheitslisten geführt (Vorlage siehe unten). Es ist/sind eine oder mehrere Person/en zu benennen, welche die Anwesenheitsliste führt/führen. Hier werden Vor- und Nachname, Telefonnummer oder Adresse sowie Termin und Uhrzeit der Veranstaltung aufgeführt. Sind die Musiker aktive Vereinsmitglieder, kann auf Adress- und Telefonnummer verzichtet werden. Bei Aushilfen müssen diese jedoch erhoben werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO für die Dauer von 4 Wochen zu sichern. Bitte legen Sie keine Listen, sondern nur Einzelerhebungsbögen zum Eintragen aus.

(Hinweis: Es ist von großem Vorteil, wenn jeder Zuhörer seinen eigenen Kugelschreiber mitbringt. Bitte halten Sie zusätzlich desinfizierte Kugelschreiber bereit. Desinfektionstücher in Boxen, die es im Einzelhandel zu kaufen gibt, können bei der Reinigung von Kugelschreibern und kleinen Gegenständen bzw. Kontaktflächen große Dienste erweisen.)

Eine Eintrittskontrolle mit Dokumentation muss gewährleistet werden. Der Veranstalter muss zu jeder Zeit wissen, wie viele Personen sich im Konzertareal befinden.

Unterlagen 4 Wochen aufbewahren (danach im Aktenvernichter vernichten).

Vorlage „Anwesenheitsliste“ siehe unten.

Ab 1. August sind bis zu 500 Gäste/Zuhörer zugelassen.

Abhängig von der Größe des Konzertsaals/-platzes muss die Anzahl der Gäste/Zuhörer auf die oben genannte maximale Zuhörerzahl (500 Personen) beschränkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Abstandsregeln (siehe Abschnitt 6) eingehalten werden können.

3.2. Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Musikvereins zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

3.3. Ausschluss wegen Erkrankung

Nach einem positiven Coronavirus-Test eines/einer Musizierenden oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese erst nach Vorlage eines negativen Corona-Tests bzw. frühestens nach 14 Tagen wieder an Proben bzw. Konzerten teil.

3.4. Ausschluss wegen Symptomen

Nur symptomfreie Personen dürfen an einem Konzert teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause.

Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zum Konzert zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

3.5. Elterninfo

Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zum Konzert entsenden.

3.6. Fahrgemeinschaften

In der aktuellen Phase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu den Konzerten verzichtet werden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden von im Haushalt lebenden Personen zur Probe gefahren bzw. fahren/gehen selbst.

3.7. Freiwilligkeit des Konzertbesuchs für Risikogruppen

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an den Konzerten entscheiden. **Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.** Eine möglichst frühzeitige Mitteilung sollte erfolgen, da die Durchführung des Konzertes durch Fernbleiben in der Durchführung gefährdet ist.

4. Räume, Bühnengröße, Bühnenhöhe, Lüftung

4.0. Räume

Abgesehen von den Räumen und Flächen, die aufgrund vorrangiger anderer Nutzung **oder aufgrund behördlicher Einschränkungen** nicht zur Verfügung stehen, dürfen Veranstaltungen grundsätzlich in allen Räumen und auf allen Flächen stattfinden, wo die Einhaltung der Abstands- und Schutzvorschriften für Mitwirkende und Publikum möglich ist.

4.1. Bühnengröße und Anzahl der erlaubten Personen

Infektionen erfolgen vermutlich überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Bühnen benutzt werden. **Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe der Bühnenfläche limitiert.**

Die erforderliche Mindestbühnengröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Musikern. Es muss mindestens ein Abstand von 2,0 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Bühnengröße pro Person 4m² zur Verfügung stehen. Außerdem ist in der Regel ein Zuschlag für durch die Sitzanordnung zwangsläufig ungenutzte Flächen zu berücksichtigen. Die ungefähr benötigte Gesamtfläche kann nach folgender Formel berechnet werden:

Anzahl Personen x 4m² = frei begehbare Grundfläche der Bühne nach Abzug aller Vorhänge, Gegenstände, Schränke, Geländer u.a.

Bitte verwenden Sie zur Berechnung keinesfalls die Außenmaße der Bühne!

Die Raum- oder Bühnenhöhe sollte so hoch wie möglich sein. Sie sollte bei Gruppen ab 10 Personen mindestens 3,5m betragen. Bei über 20 Personen sollte die Raumhöhe möglichst 4-5 m betragen.

Für die Risikobeurteilung sind die Maße der Bühne eine wichtige Voraussetzung, aber nicht alleine ausschlaggebend, da auch die Belüftungsverhältnisse eine entscheidende Rolle spielen (siehe unten Punkt 4.3).

Der Abstand von Bühne/Orchester zum Publikum sollte mindestens 2,5m betragen.

4.2. Übertragungswege

Die hauptsächliche Übertragung von Viren, die respiratorische Infekte verursachen, erfolgt im Allgemeinen über Tröpfchen und Aerosole, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und des tiefen Respirationstraktes beim Einatmen und ggf. über die Bindehaut des Auges aufgenommen werden. Unter Tröpfchen sind in diesem Zusammenhang größere Partikel zu verstehen (Durchmesser von mehr als 5 Mikrometer).

Teilweise können sie so groß sein, dass sie im Husten- oder Nießvorgang sichtbar und auf der Haut spürbar sind. Ein Aerosol ist ein heterogenes Gemisch aus sehr kleinen Schwebeteilchen in einem Gas (Durchmesser von weniger als 5 Mikrometer), die ohne technische Hilfsmittel nicht sichtbar sind.

Tröpfchen sinken aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts rasch zu Boden und erreichen eine Distanz von maximal 1 Meter. Hierauf gründet sich die Abstandsregel von 1,5 Metern in Alltagssituationen (Geschäfte, Büroräume etc.). Aerosole breiten sich dagegen wegen ihres geringen spezifischen Gewichtes im Raum aus. Es ist davon auszugehen, dass Viren auch nach mehreren Minuten noch in der Luft vorhanden sind, auch wenn sich die erkrankte Person bereits wieder entfernt hat. Andere Personen können dann die in der Luft befindlichen Viren einatmen.

Eine Reduktion kann nur infolge der Verdünnung mit dem im jeweiligen Raum vorhandenen Luftvolumens und durch den gegebenen Luftwechsel erfolgen.

4.3. Lüftung

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich und intensiv zu lüften. Räume ohne Fenster oder Lüftung sind für Konzerte nicht geeignet. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage sind besondere Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Hausmeister oder der Hersteller befragt werden. Es ist in jedem Fall bei allen Konzerten ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten! Hierfür sollten **kürzere Konzertformate** mit Pausen nach jeweils **30-45 Minuten Spielzeit** durchgeführt werden. Die **Pausen** sollten **mindestens 20 Minuten** dauern. Nach Möglichkeit sollten die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben. In den Pausen sind **alle** Fenster und Türen zu öffnen, so dass maximaler Luftwechsel stattfinden kann. Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft schnell steigen kann.

Es werden mindestens 2 Verantwortliche benannt, die mit dem Hausmeister die Lüftungsmöglichkeiten besprechen und beim Konzert dafür verantwortlich sind. Die Funktion „Lüftung“ **muss** gewährleistet werden.

4.4. Konzerte im Außenbereich

Sofern die Möglichkeit besteht, Konzerte im Außenbereich durchzuführen, sollte davon Gebrauch gemacht werden. Im Außenbereich ist das Infektionsrisiko am geringsten, jedoch müssen auch hier die Abstandsregeln eingehalten werden. Nutzen Sie auch große Hallen, Festzelte, Überdachungen mit guter Lüftungsmöglichkeit. Bei allen vielfältigen Ideen empfiehlt der BDB, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und die Aufsichtsbehörde frühzeitig einzubeziehen.

5. Gebäude

5.1. Ein- und Ausgang

Wo es möglich ist, sollte ein Eingang und ein separater Ausgang eingerichtet werden.

5.2. Vor und nach dem Konzert

Gespräche nach dem Konzert oder in der Pause sollten möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden. Achten Sie darauf, dass sowohl in der Pause als auch nach dem Konzert die Abstände eingehalten werden.

5.3 Zutritt, Sitzplatz und Verlassen des Sitzplatzes – Mund-Nasenschutz

Grundsätzlich besteht Maskenpflicht für **alle** Personen (Gäste und Musiker) beim Betreten des Konzertareals/Gebäudes sowie der Bühne und beim Verlassen des Sitzplatzes.

Außerdem ist darauf zu achten, dass keine Personenschlange entsteht und der Mindestabstand von 1,5 m beim Betreten und Begehen der Räume eingehalten wird.

6. Abstandsregeln

6.1 Abstand

Räumliche Distanz: Die Musizierenden und Konzertbesucher sowie etwaige weitere Personen halten beim Begehen der Räume vor, während und nach dem Konzert einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes und Verlassen des Sitzplatzes ist eine Maske zu tragen.

Gedränge/Schlangen an Kasse, Bühneneingängen oder Türen sind zu vermeiden. Körperkontakt ist zu vermeiden (kein Händeschütteln, Umarmungen etc.).

6.2. Stuhlanordnung

Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 2,0 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Musikern eingehalten wird. Die Stühle sollten vorab positioniert werden.

Die Sitzplätze für die Gäste/Zuhörer werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Personen eingehalten wird. Die Stühle sollten seitlich zu den Wänden des Raumes bewusst einen deutlichen Abstand haben – auch in sehr großen Räumen –, da in diesem Bereich Aerosolansammlungen vorkommen können. Die Stühle müssen vorab positioniert werden. Sinnvoll ist auch eine Platznummerierung mit entsprechender Zuweisung.

Ab 1. August 2020 dürfen bis zu 500 Personen für eine Veranstaltung zugelassen werden. (Die Grenzen „bis 100 Personen“ und „bis 250 Personen“ entfallen.)

Wichtig: Die Raumfläche begrenzt die Anzahl der Personen!

Es dürfen bis zu 500 Personen zugelassen werden. Stühle müssen im Abstand von 1,50 m positioniert werden.

6.3. Dirigent

Der Dirigent/die Dirigentin hält einen Mindestabstand zum Orchester in Höhe von 2 - 2,5m.

6.4. Querflöte

Bei der Querflöte gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Spielers in die Umgebung und es können Tröpfchen abgegeben werden. Bei dieser Instrumentengruppe ist deshalb ein Mindestabstand von mindestens 2 m (besser 2,5 m) einzuhalten.

6.5. Schlagzeug

Bei den Schlagzeugern sollte das Instrumentenspiel organisatorisch und personell so vorbereitet werden, dass eine möglichst stationäre Bedienung der Instrumente möglich ist. Ein Austausch von Schlägeln muss vermieden werden. Um Handkontakt beim Abdämpfen der Becken oder beim Wechsel von Handperkussion zu vermeiden, wird empfohlen, mit entsprechenden Handschuhen zu arbeiten. Bestenfalls ist das Instrument vor einem Spielerwechsel zu desinfizieren.

6.6. Noten verteilen

Beim Konzert müssen in der Regel keine Noten verteilt werden. Sollte dies im Einzelfall vorkommen, sind Handschuhe zu tragen.

7. Hygieneregeln

7.1. Hygiene Niesen/Husten

Die Husten- und Niesregeln sind einzuhalten (in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen).

7.2. Hygieneregeln

Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Konzertraumes gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife. Diese muss beim Betreten der Anlage von Gästen und Musikern verwendet werden. Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

7.3. Umgang mit Kondensat bei Bläsern im Konzert

Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach dem Konzert und in der Pause in geschlossenen Abfallbehälter zu entsorgen sind. Eine Durchfeuchtung der Tücher ist dabei zu vermeiden, damit keine Flüssigkeit auf den Boden gelangen kann. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch den jeweiligen „Verursacher“ geschehen.

Des Weiteren sollten Bläser zur Säuberung nicht durch die Instrumente hindurchblasen. Beim Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments (z.B. Waldhorn) ist auf besonders gründliche Händehygiene zu achten.

Die Stelle am Boden, an der die Papiertücher liegen, ist nach Entfernen der Tücher mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Das Instrument wird je nach Spielort entweder mit Abstand in einem Nebenraum aus- und eingepackt sowie gereinigt oder an einem sonstigen geeigneten Ort. Reinigungstücher verbleiben im eigenen Instrumentenkoffer/Instrumentenetui bzw. werden bei Einwegtüchern in einem geschlossenen Behältnis entsorgt.

7.4. Hygieneregeln – Notenständer im Konzert

Die Musizierenden sollten ausschließlich eigene Notenständer mitbringen und keine Instrumente, Mundstücke, Blättchen, etc. untereinander tauschen. Sollten einheitliche Notenpulte von einer zentralen Person oder einer kleinen Gruppe aufgestellt werden, so sollte/n diese Person / diese Personen Schutzhandschuhe tragen.

8. Reinigung

8.1. Reinigung des Gebäudes

Vor und nach dem Konzert wird eine Desinfektion aller Türklinken und Lichtschalter durchgeführt. Die Türen sind möglichst für den Konzertbetrieb offen zu halten. Nach dem Konzert sollte der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

8.2. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

9. Konzerte mit Essensangebot und Ausschank von Getränken

Konzerte mit Essensangebot und/oder Ausschank von Getränken unterliegen einer zusätzlichen gesonderten Herausforderung.

Berücksichtigen Sie folgende Hinweise:

- Entkoppeln Sie möglichst die Getränkeausgabe von der Barkasse
- Arbeiten Sie mit Bons

- Gastronomiepersonal arbeitet ausschließlich mit Mundschutz und Schutzhandschuhen
- Arbeiten Sie so kontaktlos wie möglich – z.B. Getränkeausgabe: Möglichst keine Gläser verwenden – Flaschen stehen in Reihe auf der Theke – Bon wird vom Gast in eine Box geworfen – der Gast bedient sich.
- Wein: Gläser stehen nicht offen auf Theke – Einschank mit Abstand.
- Die Rückgabe der Gläser sollte gesondert an separatem Platz erfolgen.
- Gläser nur mit Spülmaschinen mit Hygienereinigung spülen. Handspülung ist zu vermeiden.

Warme Speisen: Verzichten Sie auf **warme** und offene Speisen. (Wenn warme Speisen oder offenen Speisen (z.B. Salate) gewünscht sind, bieten Sie diese **ausschließlich** über Caterer oder die Gastronomie vor Ort an. Der Aufwand ist aktuell für Vereine viel zu groß.

Kalte Speisen:

- Geben Sie ausschließlich vorgefertigte und **z.B. in Papiertüten eingepackte** belegte Brötchen / Brezeln / Gebäck / Trockenkuchen aus.
- Ersatzhandschuhe und Mundschutz müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- Das Gastpersonal muss umfangreich eingewiesen werden.

10. Konzerte - allgemeine Hinweise:

- Erwähnen und erklären Sie bei der Begrüßung im Konzert die Hygieneregeln und die Pausenregelung.
- Benennen Sie Saaleinweiser vorne / SE Mitte / SE hinten
- **Eintrittskasse** eventuell ohne Eintrittskarten – ausschließlich Programmheft – abgezähltes Geld mitbringen (Preis vorab ankündigen)
- **Eintrittskasse**
Hinweisschilder „Abstand halten“ / Eintrittspreise auf Großaufsteller darstellen
- An der Kasse sollten neue Masken vorrätig sein.
Ankündigung im Gemeindeblatt/Stadtanzeiger mit verschiedenen Hinweisen zu den Themen: **Hygiene / Maskenpflicht / Sitzplätze / Vorverkauf / Eintrittspreis-
passendes Geld mitbringen.**
- Führen Sie die Konzerte möglichst mit nummerierten Plätzen durch.
- Bereiten Sie die Nebenräume für Musiker vor.
- **Toilette:** Sperren Sie jedes zweite Urinal (Abstand)
- **Garderobe:** Verzichten Sie möglichst auf die Garderobe.
 - Jeder nimmt seine Jacke mit an den Platz
 - In Häusern, bei denen wegen Brandschutz dies nicht zulässig ist, sollte Personal mit Mundschutz und desinfizierten Garderobenmarken diese unter Wahrung der Abstandsregeln in Empfang nehmen.

11. **Konzerte von „Bläserklassen, Blockflötenklassen, Klassenmusizieren (Rhythmus-, MFE-, Cajongruppen u.a.)“**

Alle Hygienebestimmungen des BDB-Musterhygienekonzeptes besitzen identisch Gültigkeit auch für alle **Bläserklassen, Blockflötenklassen sowie Klassenmusizieren (Rhythmus, MFE, Cajon u.a.)**.

Zusätzlich muss bei Konzerten und Proben dieser Formationen/Ensembles zur Umsetzung der Hygienevorschriften Betreuungspersonal (ab 16 Jahre) zur Verfügung gestellt werden.

Eine der Betreuungspersonen muss als Verantwortliche/r benannt werden.

Bis 10 Kinder: 1 DirigentIn/LeiterIn + 1 Betreuungspersonen ab 16 Jahre

11 – 20 Kinder: 1 DirigentIn/LeiterIn + 2 Betreuungspersonen ab 16 Jahre

21 – 30 Kinder: 1 DirigentIn/LeiterIn + 3 Betreuungspersonen ab 16 Jahre usw.

Hinweis:

Stand 06.08.2020: Aktuell sind Bläserklassen und jede Form des aktiven Musizierens mit Blasinstrumenten sowie Gesang in Schulgebäuden in BW untersagt.

BDB - Ideen und Anregungen für Konzertformate auf kleinen Bühnen

Planen Sie Konzerte mit zwei oder mehr Aufführungen und halbiertes/dezimierter Besucherzahl, da in vielen Fällen die Veranstaltungsräume/Bühnen zu klein sind.

Beispiele

1. **Rotationskonzerte** (Ensembles treten nacheinander auf.)
2. **Marathonkonzert am Wochenende** (Samstag: Vororchesterkonzert für die Eltern des Vororchesters – 1 Stunde Pause (Reinigen der Stühle/Griffe/Tische u.a.) – danach Jugendorchesterkonzert für die Eltern des Jugendorchesters – am Sonntag Ensemble 1 des Hauptorchesters für Zuhörergruppe 1 - 1 Stunde Pause (Reinigen der Stühle/Griffe/Tische u.a.) – danach Ensemble 2 des Hauptorchesters – für Zuhörergruppe 2 usw.)
3. Ensembleabende, Konzertreihen oder Konzertwochen mit Ensembles

Die Konzertideen 1-3 unterliegen einem erhöhten Reinigungsaufwand. Zwischen jedem Konzert müssen Tische, Türgriffe, Lichtschalter, Toiletten desinfiziert werden.

4. Kirchenkonzerte

- **Eintrittskontrolle mit Dokumentation** von Vor- und Nachname, Telefonnummer oder Adresse sowie Termin und Uhrzeit der Veranstaltung (siehe Mustervorlage). Unterlagen 4 Wochen aufbewahren (danach vernichten).
- Die Anzahl 500 Zuhörer/Gäste darf nicht überschritten werden. Die Anzahl der zugelassenen Gäste muss bei der Akkreditierung/Anmeldung/Kasse kontrolliert und begrenzt werden. Die Begrenzung wird durch die Größe des Raumes oder Anzahl der Sitzplätze mit 1,5 m Abstand definiert.
- Stehplätze sind nicht erlaubt.
- Hygieneverordnung der Kirchengemeinde anfragen – diese beinhaltet eventuell weitere Vorgaben, die berücksichtigt werden müssen. Es dürfen die vorliegenden BDB-Bestimmungen durch eine kirchliche Verordnung jedoch nicht gelockert werden.
- Altarraum: Dieser ist für das Hauptorchester oft zu klein – für Ensemblekonzerte jedoch eventuell geeignet.
- Die Ensembles verteilen sich in der gesamten Kirche.
Dies ist eventuell möglich, jedoch muss bei jeder Spielstätte der Abstand zum Publikum mindestens 2,5 m betragen.
- Abstand der Zuhörer zur Bühne mindestens 2,5 m
- Die Empore ist oft sehr klein und schlecht belüftet. Die Nutzung muss vor Ort beraten und entschieden werden.

5. Open-Air-Stuhlkonzerte

- **Eintrittskontrolle mit Dokumentation** von Vor- und Nachname, Telefonnummer oder Adresse sowie Termin und Uhrzeit der Veranstaltung (siehe Mustervorlage). Unterlagen 4 Wochen aufbewahren (danach vernichten).
- Die Anzahl 500 Zuhörer/Gäste darf nicht überschritten werden. Die Anzahl der zugelassenen Gäste muss bei der Akkreditierung/Anmeldung/Kasse kontrolliert und begrenzt werden. Die Begrenzung wird durch die Größe des Platzes und die Anzahl der Sitzplätze mit 1,5 m Abstand definiert.
- Stuhlkonzerte – Abstand der Stühle beim Publikum: 1,5 m
- Abstand der Zuhörer zum Orchester mindestens 2,5 m
- Das Aufsichtspersonal muss über den gesamten Platz verteilt werden.

Unkontrollierte Ansammlungen von vorbeilaufenden Zuhörern außerhalb des Zuhörerplatzes sind möglichst durch Aufsichtspersonal zu vermeiden bzw. zu kontrollieren.

6. Open-Air-Stehkonzerte

- **Eintrittskontrolle mit Dokumentation** von Vor- und Nachname, Telefonnummer oder Adresse sowie Termin und Uhrzeit der Veranstaltung (siehe Mustervorlage). Unterlagen 4 Wochen aufbewahren (danach vernichten).
- Die Anzahl 500 Zuhörer/Gäste darf nicht überschritten werden. Die Anzahl der zugelassenen Gäste muss bei der Akkreditierung/Anmeldung/Kasse kontrolliert und begrenzt werden. Die Begrenzung wird durch die Größe des Platzes und die Anzahl der Stehplätze mit 1,5 m Abstand definiert.

- Abstand der Zuhörer zur Bühne mindestens 2,5 m
- Das Aufsichtspersonal muss über den gesamten Platz verteilt werden
- Laufgassen sollten mit Bändern gekennzeichnet werden.

Unkontrollierte Ansammlungen von vorbeilaufenden Zuhörern außerhalb des Zuhörerplatzes sind möglichst durch Aufsichtspersonal zu vermeiden bzw. zu kontrollieren. Stehkonzerte benötigen eventuell erhöhtes Aufsichtspersonal.

7. Wanderkonzerte

- **Eintrittskontrolle mit Dokumentation** von Vor- und Nachname, Telefonnummer oder Adresse sowie Termin und Uhrzeit der Veranstaltung (siehe Mustervorlage). Unterlagen 4 Wochen aufbewahren (danach vernichten).
- Die Anzahl 500 Zuhörer/Gäste darf nicht überschritten werden. Die Anzahl der zugelassenen Gäste muss bei der Akkreditierung/Anmeldung/Kasse kontrolliert und begrenzt werden. Die Begrenzung der möglichen Zuhörer wird durch die Größe und Anzahl der Spielorte, Länge des Wanderweges sowie den Zeitplan der einzelnen Konzerte definiert.
- Abstand Stehplätze: 1,5 m
- Abstand der Zuhörer zum Orchester mindestens 2,5 m
- Das Aufsichtspersonal muss über alle Spielorte verteilt werden.
- Getränke können zwischen den Spielorten verkauft werden.
- Vorab bei der Einladung/Werbung mitteilen, was jeder Zuhörer im „Wanderrucksack“ mitbringen soll. (Gläser, Tasse, Teller...)

Haben Sie Rückfragen? Wenden Sie sich an...

Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V., Christoph Karle, karle@blasmusikverbaende.de

Beratung

Das Freiburger Institut für Musikermedizin <https://fim.mh-freiburg.de/beratung-laienmusik/> bietet eine Beratung zu den medizinischen Anforderungen für Veranstaltungen und zu geeigneten Hygienekonzepten an.

Quellen

Dieses Hygienekonzept beruht auf den Erkenntnissen und Publikationen von:

- Freiburger Institut für Musikermedizin, Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg (2020)
Risikoeinschätzung einer Corona-Infektion im Bereich Musik.
Zweites Update vom 19. Mai 2020.
Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter
- Charité Universitätsmedizin Berlin (2020)
Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie.
Berlin
- Die aktuellen Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG)

Ergänzungen des Musikvereins

Folgende Themen ergänzen wir zum obenstehenden Musterhygienekonzept und beraten diese mit der örtlichen Verwaltung.

BDB-Hygienekonzept „Konzerte & Veranstaltungen“ im Überblick Stand 06.08.2020

Bitte berücksichtigen Sie bei der Durchführung von Konzerten der Hauptorchester, Jugendorchester, Bläserklassen sowie weiteren MFE Gruppen folgende Hinweise aus dem Musterhygienekonzept des BDB:

- **Abstand, Lüftung und Maskenpflicht** sind bei den Konzerten äußerst wichtig.
- Das Hygienekonzept wird jeder Musikerin / jedem Musiker und den Eltern der Zöglinge zur Verfügung gestellt.
- Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere beauftragte Personen je nach Konzertformat und Orchesterart schriftlich benannt
- Eintrittskontrolle mit Dokumentation (siehe BDB-Vorlage)
- Max. Personenzahl: 500 (Stand 01.08.2020)
- Abstand Gäste: 1,5 m / Abstand Musiker: 2 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte)
- Abstand Zuhörer - Orchester: 2,5 m
- Ausschluss von MusikerInnen in Folge schwacher/starker Krankheitssymptome.
- Die erforderliche Mindestbühnengröße bemisst sich nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Platzbedarf pro MusikerIn: 4m²
- Ankündigung im Gemeindeblatt/Stadtanzeiger mit Hinweisen zu den Themen: Hygiene / Maskenpflicht / Sitzplätze / Vorverkauf / Struktur
- Hygieneregeln bei der Begrüßung erwähnen.
- Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig intensiv zu lüften.
- Es werden mindestens 2 Verantwortliche benannt, die mit dem Hausmeister die Lüftungsmöglichkeiten besprechen.
- Konzerte im Außenbereich sind zu bevorzugen
- Umgang mit Kondensat bei Bläsern unbedingt berücksichtigen und einhalten.
- Reinigung/Desinfektion einhalten.
- Konzerte mit Essensangebot und Ausschank strukturiert vorbereiten – Ausgabe dezentralisieren. Auf warme Speisen verzichten.
- Genügend Personal zur Saalaufsicht einteilen.
- Eintrittskasse, Garderobe, Bonverkauf regeln.
- Nebenräume bereitstellen
- Jugendkonzerte / Bläserklasse mit zusätzlichem Aufsichtspersonal ausstatten.

Folgendes ist zusätzlich sinnvoll:

- Versuchen Sie so positiv wie möglich die Umsetzung des Konzeptes zu gestalten.
- Sprechen Sie mit dem Bürgermeister, Gemeinderäten über die Herausforderungen.
- Definieren Sie Standards für die Zukunft.

Rückfragen

Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V., Christoph Karle, karle@blasmusikverbaende.de

Beratung

Das Freiburger Institut für Musikermedizin <https://fim.mh-freiburg.de/beratung-laienmusik/> bietet eine Beratung zu den medizinischen Anforderungen für Veranstaltungen und zu geeigneten Hygienekonzepten an.

Erhebung von Kontaktdaten von Gästen in den Konzerten/Veranstaltungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gemäß „BDB-Hygienekonzept“

Aufzunehmen sind Kontaktdaten einer Person pro Hausstand, und zwar

- Name, entweder Telefonnummer oder postalische Adresse (es genügt die Angabe eines dieser Daten), Zeitraum der Veranstaltung

1. Kontaktdaten, Datum

Datum, Uhrzeit	
Vorname	Nachname
Anschrift (<i>alternativ</i> kann die Telefonnummer angegeben werden, s.u.)	
Telefonnummer	

2. Informationen über die Verarbeitung der Daten gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:

.....

(durch den Verein auszufüllen: **Bezeichnung (Rechtsträger) des Datenschutzverantwortlichen**, an die sich die betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer DSGVO-Rechte wenden können.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19;

Empfänger der erhobenen Kontaktdaten

Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

Speicherdauer

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von **einem Monat aufbewahrt** und dann vernichtet.